

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1915-1916)
Heft: 149

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERKUNST L'ART SUISSE



MONATSSCHRIFT + REVUE MENSUELLE

OFFIZIELLES ORGAN DER GESELL-
SCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER,
BILDHAUER UND ARCHITEKTEN

+ ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ
+ DES PEINTRES, SCULPTEURS ET
+ :: ARCHITECTES SUISSES ::

FÜR DIE REDAKTION VERANTWORTLICH: DER ZENTRALVORSTAND
RESPONSABLE POUR LA RÉDACTION: LE COMITÉ CENTRAL
ADMINISTRATION: TH. DELACHAUX, CORMONDRÈCHE (NEUCHÂTEL)



Januar 1915.

N° 149.

Janvier 1915

Preis der Nummer 25 Cts.
Abonnement für Nichtmitglieder per Jahr 5 Frs.

Prix du numéro 25 cent.
Prix de l'abonnement pour non-sociétaires, par an . . . 5 francs.

INHALTSVERZEICHNIS:

Mitteilungen des Zentralvorstandes: An die Herren Sektionskassiere. — Die Unterstützungskasse. — Die neue Vollziehungsverordnung betr. die bildenden Künste. — Bundesstipendien — *Ausstellungen:* Turnus-Ausstellung 1915. — Zürcher Kunsthaus.

SOMMAIRE:

Communications du Comité central: A Messieurs les Caissiers des Sections. — La Caisse de secours. — La nouvelle ordonnance d'exécution pour les Beaux-Arts. — Bourses fédérales. — *Expositions:* Exposition du Turnus 1915. — *Bibliographie.*



Mitteilungen des Zentralvorstandes.



An die Herren Sektionskassiere.

Ich ersuche die Herren Sektionskassiere, die Jahresbeiträge 1915 beförderlichst einzuziehen und bis spätestens 1. März 1915 der Centrakasse zustellen zu wollen.

Ich erinnere daran, dass der Jahresbeitrag für die Aktivmitglieder fr. 10. —, für die Passivmitglieder fr. 20. — beträgt.

Die ernsten Zeiten lassen natürlich auch unsere Gesellschaft nicht unberührt, gerade aus diesem Grunde richten wir an unsere verehrten Passivmitglieder, an unsere geschätzten Aktivmitglieder die dringende Bitte, ihre Einzahlungen pünktlichst zu leisten, damit die Centrakasse ihren Verpflichtungen mit der gewohnten Pünktlichkeit nachkommen kann.

Die Herren Sektionskassiere sind ersucht, den Termin des 1. März 1915 des genauesten einzuhalten.

Mit collegialem Grusse

Zürich, 1. Januar 1915.

S. Righini.

Die Unterstützungskasse.

Bekanntlich hat sich im Juni des verflossenen Jahres die Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler konstituiert und ihre Tätigkeit begonnen. Da der schweizerische Kunstverein und unsere Gesellschaft ihren Beitritt erklärt haben, sind für die Künstler die einer Sektion dieser Gesellschaften angehören, bestimmte Pflichten und Rechte entstanden. Es sind nämlich von den Verkäufen und Bestellungen, die der Bund, die Kantone oder öffentliche Körperschaften und Anstalten subventionieren oder direkt ausführen, ferner von den Ankäufen und Bestellungen schweizerischer Kunstvereine und weiter von den Privatankäufen an den vom Bunde, von einem Gemeinwesen, vom schweizerischen Kunstverein oder von seinen Sektionen, sowie von den Künstlervereinigungen veranstalteten Ausstellungen, 2% der Unterstützungskasse abzugeben.

Privatankäufe, die direkt beim Künstler oder an privaten Ausstellungen gemacht werden, sind dagegen nicht beitragspflichtig. Wenn aber ein Künstler der Freude seines Herzens über einen solchen Kauf dadurch Ausdruck verleihen will, dass er auch in diesem Falle der Unterstützungskasse ein Scherfflein zuwendet, oder wenn der Veranstalter einer privaten Ausstellung einen